

Statuto

dell'amministrazione frazionale di ^{Valas}

I

Art.1

Il presente statuto regola l'amministrazione e l'utilizzazione dei beni di uso civico ai sensi della L.P. 12 giugno 1980, n.16.

L'amministrazione ha sede in .San. Genesio Atesino, nr.1

Art.2

I boschi ed i pascoli della frazione verranno conservati e migliorati ai sensi delle leggi sui boschi e sui pascoli in vigore e governati in corrispondenza ai principi dell'economia; i ricavi derivanti verranno amministrati ed utilizzati a norma delle disposizioni legislative.

II

Art.3

Amministrazione

Gli organi amministrativi sono:

- 1) il comitato
- 2) il presidente

Art.4

Il comitato

Al comitato spetta l'amministrazione dei beni gravati da uso civico. In particolare è preposto a decidere su:

- a) statuto e relative modifiche
- b) bilancio preventivo con relative variazioni *) così come sul bilancio consuntivo ed allegati
- c) acquisto e vendita di immobili
- d) cause legali attive e passive

*) Con il termine "variazioni di bilancio" sono da intendere anche gli storni di fondi, i prelevamenti dal fondo di riserva così come l'assestamento del bilancio, dimodoché anche le delibere inerenti a tali operazioni dovranno essere presentate alla Giunta provinciale per il visto di legittimità e di merito.

Le deliberazioni si devono adottare con l'assistenza del segretario. Il comitato può attribuire le funzioni di segretario ad uno dei membri per deliberare su determinati oggetti. In tal caso deve essere fatta espressa menzione nel verbale senza giustificarne i motivi.

Art.7

Verbali delle sedute

Per ogni punto trattato in seduta deve essere redatto un'apposito verbale della deliberazione che verrà firmato dal presidente e dal segretario.

Tali verbali devono contenere i nominativi dei membri presenti alla votazione, i punti principali della discussione ed il risultato della votazione stessa. Sono pure da menzionare i membri assenti con l'indicazione dei non giustificati.

Ogni membro ha diritto che nel verbale si faccia breve menzione di sue eventuali dichiarazioni e si faccia figurare il suo voto. Il segretario può chiedere che il membro che faccia richiesta di verbalizzazione di una propria dichiarazione, detti il testo della stessa.

Le deliberazioni che importano spese devono indicarne l'ammontare e la relativa imputazione al bilancio.

Art.8

Le deliberazioni del comitato devono essere pubblicate, almeno per estratto, all'albo della frazione o del comune entro 15 giorni dalla data dell'atto per otto giorni consecutivi.

Della pubblicazione delle deliberazioni è responsabile il segretario.

Art.9

Il presidente

Il presidente è chiamato alla direzione dell'amministrazione frazionale ai sensi delle deliberazioni del comitato. Egli presiede le sedute del comitato, apre e chiude la seduta, dirige le discussioni, proclama l'esito delle votazioni.

In particolare gli sono attribuiti i seguenti compiti:

- 1) convocare il comitato
- 2) fissare l'ordine del giorno delle sedute

Art.12

Il segretario

Il segretario partecipa alle sedute del comitato e redige i verbali della seduta e le deliberazioni, che vengono poi firmati dal presidente e dal segretario medesimo.

Quest'ultimo conserva gli atti dell'amministrazione, tiene la contabilità e rende esecutive le direttive del presidente.

E' responsabile della pubblicazione delle deliberazioni del comitato e rilascia la conferma inerente all'avvenuta pubblicazione delle stesse.

Egli cura l'invio delle deliberazioni all'autorità di controllo ai sensi dell'art.4 del presente statuto.

Al segretario spetta per le sue prestazioni una congrua indennità, fissata dal comitato.

III

Art.13

L'assegnazione del legname agli aventi diritto avviene attraverso il comitato tenendo conto del fabbisogno domestico e dell'azienda; lo stesso vale per la fissazione del numero di capi di bestiame che possono essere mandati al pascolo.

Se se ne dovesse presentare la necessità, il comitato potrà decidere e anche fissare modalità proprie per l'assegnazione del legname che in concreto potranno essere considerate come fabbisogno per abitazione e fondo.

Il soddisfacimento dei bisogni di legname e pascolo avverrà in regola di anno in anno attraverso domanda degli aventi diritto.

La legna da ardere potrà essere suddivisa annualmente in base a quote fisse.

Art.14

In caso di comprovate irregolarità nell'utilizzazione del legname assegnato, così come violazione delle disposizioni inerenti all'utilizzazione dei pascoli, verranno impartite, attraverso il comitato, sanzioni in forma di limitato sfruttamento in via temporanea dei diritti di uso civico.

SATZUNG
der Fraktionsverwaltung Flaas

I

Art. 1

Diese Satzung regelt im Sinne des L.G. vom 12. Juni 1980 Nr. 16, die Verwaltung und Nutzung der Gemeinnutzungsgüter. Die Verwaltung hat ihren Sitz in Jenesien, Dorf Nr. 1.

Art. 2

Die Wald- und Weidegründe der Fraktion sind im Sinne der geltenden Forst- und Weidegesetze zu erhalten und zu verbessern und den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften;

II

Die Verwaltung

Art. 3

Die Verwaltungsorgane sind:

- 1) Das Komitee
- 2) der Präsident

Art. 4

Das Komitee

Dem Komitee obliegt die Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter. Insbesondere beschließt es über:

- a) die Satzung und deren Änderungen
- b) den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen *) sowie die Abschlußrechnung mit den Belegen
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- d) die aktive und passive Streitsinlassung

*) Unter "Bilanzänderungen" sind auch Fondsumbuchungen, Rehebungen aus dem Reservefonds sowie der Bilanzausgleich zu verstehen und somit sind auch diese Beschlüsse dem Landesausschuß zur Kontrolle vorzulegen.

- e) die Verwendung der Einkünfte
- f) die Bestellung eines Sekretärs und andere Bediensteter sowie die wirtschaftliche Behandlung derselben
- g) die Holzschlägerung, Holzverkäufe, Holzteilung, Holzbezugsmodalitäten
- h) die Weideangelegenheiten
- i) Ausgaben aller Art
- j) die Verbesserung der Grundstücke
- k) den Bau und die Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Die unter Buchstabe a), b), c) und d) angeführten Beschlüsse werden erst nach Überprüfung durch den Landesausschuß rechtswirksam (Siehe Art. 8 des L.G. Nr. 16/80), die anderen nach erfolgter Veröffentlichung.

Art. 5

Das Komitee tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Der Präsident muß das Komitee überdies auf Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung einberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muß an die Mitglieder wenigstens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgelegten Tag zugestellt werden. Bei Dringlichkeit ist das Komitee spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag einzuberufen. Die entsprechende Einladung muß wenigstens 24 Stunden vorher zugestellt sein.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen (Es ist keine Zustimmung durch den Gemeindevoten bzw. durch eingeschriebenen Brief erforderlich).

Art. 6

Das Komitee ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Komitee beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse in personellen Angelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Mitgliedern wird geheim abgestimmt, über alle anderen Beschlüsse durch Handerheben.

Ein Mitglied hat sich von der Teilnahme an Beschlüssen zu enthalten, den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft oder Interessen von Verwandten bis zum 4. Grad oder des Ehegatten oder von Verschwägerten bis zum 2. Grad.

Die Beschlüsse werden im Beisein des Sekretärs gefaßt. Das Komitee kann einem seiner Mitglieder die Obliegenheiten des Sekretärs übertragen, um über bestimmte Gegenstände zu beschließen. In diesem Falle muß in der Niederschrift ein ausdrücklicher Vermerk ohne Angabe von Gründen gemacht werden.

Art. 7

Beschlußniederschriften

Über jeden Punkt der Beratung ist eine eigene Beschlußniederschrift abzufassen, die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Diese Beschlußniederschriften müssen die Namen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die wichtigsten Punkte der Beratung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten; auch die abwesenden Mitglieder sind zu erwähnen und die nicht gerechtfertigten Abwesenheit müssen angegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, daß in der Niederschrift seine allfälligen Erklärungen kurz wiedergegeben werden und daß seine Stimme aufscheint. Der Sekretär kann verlangen, daß das Mitglied, das die Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangt, ihm deren Wortlaut diktiert.

Beschlüsse, die Ausgaben mit sich bringen, müssen ihre Höhe und die entsprechende Anrechnung auf den Haushalt angeben.

Art. 8

Die Beschlüsse des Komitees sind wenigstens auszugsweise innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Fraktion oder der Gemeinde für 8 aufeinanderfolgende Tage zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Sekretär zuständig.

Art. 9

Der Präsident

Der Präsident ist zur Leitung der Fraktionsverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Komitees berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Komitees, eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Diskussionen, verkündet den Ausgang der Abstimmungen.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- 1) das Komitee einzuberufen
- 2) die Tagesordnung für die Sitzungen festzulegen
- 3) für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees zu sorgen
- 4) die Schriftstücke zu unterzeichnen
- 5) die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
- 6) die Zahlungen anzuordnen
- 7) Beitragsgesuche einzubringen
- 8) in Dringlichkeitsfällen Sofortmaßnahmen zu treffen, die schriftlich niedergelegt und bei der nächsten Sitzung dem Komitee zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen. Beschlüsse lt. Art. 4, Buchst. a, b, c und d) dieser Satzung dürfen nicht Gegenstand einer Sofortmaßnahme sein.

9) alle notwendigen Schritte für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Fraktionsgüter zu unternehmen.

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn das rangälteste Komiteemitglied (das ist jenes Mitglied, das bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit das an Jahren ältere Mitglied).

Art. 10

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden gemäß den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 1.6.1954, Nr. 11 vom Gemeinderat ernannt.

Buchführung und Rechnungsabschluß sind jährlich von den Rechnungsprüfern innerhalb 30. Juni zu überprüfen. Hierzu ist ihnen vom Präsidenten die Jahresrechnung samt Unterlagen innerhalb 30. Mai vorzulegen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Komitee vorzulegen, das gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Jahresabschlußrechnung beizulegen.

Art. 11

Entschädigung an die Organe

Den Mitgliedern des Komitees und den Rechnungsprüfern steht zu Lasten des Haushaltes der Fraktion ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen zu, dessen Höhe die für die Gemeinderäte vorgesehenen Anwesenheitsentschädigungen nicht übersteigen darf.

Dem Präsidenten steht außerdem eine fixe Amtsentschädigung zu, die je nach Zeitaufwand vom Komitee festgesetzt wird.

Art. 12

Der Sekretär

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Komitees teil und faßt die Sitzungsprotokolle und die Beschlußniederschriften ab, die von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet werden.

Er verwahrt die Akten der Verwaltung und hält deren Buchführung, führt die Anweisungen des Präsidenten durch.

Er ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Komitees zuständig und stellt die Bestätigung über die erfolgte Veröffentlichung derselben aus.

Er sorgt für die Übermittlung der Beschlüsse lt. Art. 4 dieser Satzung an die Aufsichtsbehörde.

Dem Sekretär steht für seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu, die vom Komitee festgesetzt wird.

III

Art. 13

Die Zuteilung des Holzes an die Nutzungsberechtigten erfolgt durch das Komitee unter Berücksichtigung des Haus- und Gutsbedarfes; dasselbe gilt für die Restsetzung der Stück Vieh, die auf die Weide getrieben werden dürfen.

Falls es notwendig sein sollte, wird das Komitee eigne Holzbezugsmodalitäten beschließen und auch festlegen, was im konkreten Fall unter "Haus- und Gutsbedarf" berücksichtigt werden kann.

Die Befriedigung des Holz- und Weidebedarfes erfolgt in der Regel Jahr für Jahr über Ansuchen der Berechtigten.

Das Brennholz kann in jährlich gleichbleibenden Anteilen (Rm) aufgeschlüsselt werden.

Art. 14

Bei erwiesener Unregelmäßigkeit in der Verwendung des zugewiesenen Holzes sowie bei Übertretung der Weidenutzungsbestimmungen werden durch das Komitee Strafen in Form einer zeitlich beschränkten Nutzung der Nutzungsansprüche verhängt.

IV

Art. 15

Haushalt und Rechnungsabschluß

Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Haushaltsvoranschlag muß vom Komitee bis zum 30. November des Jahres vor jenem, auf das er sich bezieht, genehmigt werden.

Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der innerhalb des Monats Juli des darauffolgenden Jahres dem Landesausschuß zur Überprüfung übermittelt wird.

Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind eigene Vordrucke zu verwenden, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben übersichtlich darstellen.

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 16

Die Einhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben werden weiterhin vom Schatzmeister der Gemeinde vorgenommen; dabei sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Art. 17

Für alles, was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt, soweit anwendbar, die Gemeindeordnung.

Der Präsident

firmato Tratter Johann



Der Sekretär

firmato Carbogno August